

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung:  
Abschluss Strukturierter Dialog**

Vom 19. Februar 2009

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahrensablauf</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Würdigung der Stellungnahmen</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 137 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 135a Absatz 2 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser. Dabei sind die Erfordernisse einer sektoren- und berufsgruppenübergreifenden Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

Die Beschlüsse nach § 137 Absatz 1 SGB V sind für zugelassene Krankenhäuser unmittelbar verbindlich.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V beschließt die Änderung der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern im Zusammenhang mit einer Änderung der Vereinbarung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser im Hinblick auf die Abgabefrist der Qualitätsberichte. Angestrebt ist eine Verfahrensbeschleunigung von Durchführung und Abschluss des Strukturierten Dialogs, damit dessen Daten über die Krankenhausergebnisse in die gesetzlichen Qualitätsberichte einfließen und veröffentlicht werden können.

Mit dem Beschluss wird dem Vorschlag der Landesgeschäftsstellen Qualitätssicherung (LQS) gefolgt, den Abschluss des Strukturierten Dialogs für die verpflichtend im Qualitätsbericht zu veröffentlichenden Qualitätsindikatoren bis zum 31. Oktober und für die übrigen Indikatoren bis zum Ende des auf die Datenerfassung folgenden Jahres festzulegen.

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 SGB V vom 18. Dezember 2008 die Veröffentlichung der für den Qualitätsbericht nachgelieferten Angaben zur externen vergleichenden Qualitätssicherung auf den 31. Januar des Folgejahres festzulegen, bedingt die Vorverlegung des Abschlusses des Strukturierten Dialogs gemäß der Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung bzw. berücksichtigt diese.

### **3.        Verfahrensablauf**

Die Unterausschüsse „Externe und sonstige stationäre Qualitätssicherung“ haben sich in ihren Sitzungen am 28. April bzw. 20. Mai 2008 für eine Anpassung der Zeitziele „Abschluss des Strukturierten Dialogs“ und „Abgabe des Qualitätsberichts der Krankenhäuser“ ausgesprochen. Die Beratungen wurden in den am 8. Oktober 2008 neu konstituierten Unterausschuss „Qualitätssicherung“ überführt.

Der Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 12. November 2008 im Zusammenhang mit einer angestrebten Änderung der Vereinbarung des Qualitätsberichts der Krankenhäuser erneut über die Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung beraten. Ein Konsens konnte erst in der Sitzung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V am 18. Dezember 2008 herbeigeführt werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V hat am 18. Dezember 2008 den Änderungsantrag beschlossen. Das eingeleitete Stellungnahmeverfahren der Bundesärztekammer ergab keinen Handlungsbedarf seitens des Unterausschusses. Die Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung wird am 19. Februar 2009 vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen.

### **4.        Würdigung der Stellungnahmen**

Für die Änderung der Vereinbarung zur Qualitätssicherung hinsichtlich des Abschlusszeitpunkts des Strukturierten Dialogs wurde gemäß § 91 Abs. 5 SGB V der Bundesärztekammer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesärztekammer kann dem Änderungsbeschluss ohne Änderungshinweise folgen. Soweit der Bundesärztekammer bekannt, bestehen seitens der Einrichtungen in den Ländern, die von der Vorverlegung des Strukturierten Dialogs betroffen sind, keine Einwände gegen die geplante Änderung. Die Bundesärztekammer begrüßt es, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss bei seinen Entscheidungen zur Qualitätssicherung, die insbesondere operative Konsequenzen für vor Ort Beteiligte haben, die vorherige Abstimmung zugunsten eines einheitlichen Vorgehens sucht.

Berlin, den 19. Februar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess